

Entgeltregelung der Siegerland Flughafen GmbH

Gültig ab 01.04.2023



Siegerland Flughafen GmbH
Flughafenstraße 8
57299 Burbach
Germany

Telefon 02736 414 - 0
Telefon 02736 414 - 10

E-Mail info@siegerland-airport.de
Internet www.siegerland-airport.de



*Siegerland-
Flughafen*

Entgeltregelung

für den Verkehrsflughafen Siegerland

gültig ab 01.04.2023

Teil I - Landeentgelte

Landeentgelte

1. Allgemeines

- 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Ist die Halterschaft nicht zu ermitteln oder unklar, so ist der Eigentümer Entgeltschuldner.
- 1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie. Für Luftfahrzeuge im gewerblichen Linien- und Charterverkehr mit Passagierabfertigung bemisst sich das Landeentgelt zusätzlich nach der Zahl der bei der Landung an Bord befindlichen Passagiere (variabler Teil des Landeentgeltes).
- 1.3 Das Landeentgelt ist grundsätzlich am Tag der Landung in EURO zu entrichten.

Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach der jeweils gültigen Fassung der „Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL)“ nachzuweisen.

Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten. In Fällen, in denen das Landeentgelt nicht fristgerecht entrichtet wurde und der Flughafenbetreiber den Entgeltschuldner ermitteln muss, hat der Entgeltschuldner die Kosten des damit verbundenen Aufwandes, mindestens jedoch 30,00 € zusätzlich zu tragen.

- 1.4 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.
- 1.5 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

1.6 Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes je angefangener 10 Minuten erhoben.

2. Entgelte

2.1 Entgelte nach Höchstabfluggewicht

2.1.1 Propellerflugzeuge, Strahlflugzeuge und selbststartende Motorsegler

Lärmkategorie A

Für die in die Lärmkategorie A (gemäß Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt 100 % des Grundentgeltes, im Einzelnen:

a) - bei einem Höchstabfluggewicht

bis 1.000 kg	6,38 €
über 1.000 kg bis 1.200 kg	7,48 €
über 1.200 kg bis 1.400 kg	12,57 €
über 1.400 kg bis 1.600 kg	17,82 €
über 1.600 kg bis 2.000 kg	19,80 €

b) - bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg bis zu 5.700 kg

je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	12,10 €
--	---------

c) - bei einem Höchstabfluggewicht über 5.700 kg

je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	14,85 €
--	---------

Lärmkategorie B

- entfällt -

Lärmkategorie C

Für die in die Lärmkategorie C (gemäß Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge sowie für Drehflügler beträgt das Landeentgelt im Einzelnen:

a) - bei einem Höchstabfluggewicht

bis 1.000 kg	13,22 €
über 1.000 kg bis 1.200 kg	16,54 €
über 1.200 kg bis 1.400 kg	26,43 €
über 1.400 kg bis 1.600 kg	35,22 €
über 1.600 kg bis 2.000 kg	38,46 €

b) - bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg bis zu 5.700 kg

je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	26,40 €
--	---------

c) - bei einem Höchstabfluggewicht über 5.700 kg

je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	29,70 €
--	---------

Lärmkategorie D

- entfällt -

Lärmkategorie E

- entfällt -

2.1.2 Segelflugzeuge

Das Landeentgelt beträgt	2,59 €
--------------------------	--------

2.2 Ausnahmeregelungen

2.2.1 Ermäßigtes Landeentgelt für Schul- und Einweisungsflüge

Sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgen, werden für Schul- und Einweisungsflüge Ermäßigungen gewährt.

Das ermäßigte Landeentgelt beträgt

- bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg
45 % des nach 2.1 maßgebenden Satzes,
- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg
30 % des nach 2.1 maßgebenden Satzes.

Schulflüge im Sinne der Entgeltregelung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) bzw. vergleichbarer internationaler Regelungen notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für CVFR- und IFR-Berechtigungen. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltregelung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gem. §§ 66 ff. LuftPersV bzw. vergleichbarer internationaler Regelungen durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen nach § 69 Abs. 4 LuftPersV.

2.2.2 **Notlandungen**

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist - kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.2.3 **Mindestentgelt**

Ungeachtet sämtlicher möglicher Ermäßigungen beträgt das Landeentgelt mindestens:

- | | |
|----------------------------|---------|
| - für LFZ der Lärmklasse A | 5,00 € |
| - für LFZ der Lärmklasse C | 10,00 € |

2.2.4 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind **keine** Landeentgelte zu entrichten. Diese Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg Höchstabfluggewicht, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.

2.3 Variabler Teil des Landeentgeltes

Der Teil des Landeentgeltes, der sich nach Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeugs an Bord befindlichen Fluggäste bemisst (variabler Teil des Landeentgeltes), beträgt 7,74 € je Fluggast.

3. Sonderentgelte

Für die Abfertigung (Start oder Landung) von Luftfahrzeugen außerhalb der Öffnungszeiten werden neben dem regulären Landeentgelt pro Luftfahrzeug und angefangene Stunde folgende Entgelte erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | von sunset + 30 Min. - 22.00 Uhr local und
von 06.00 Uhr - 07.59 Uhr local | 200,00 € |
| b) | von 22.01 Uhr bis 05.59 Uhr (nur in begründeten Ausnahmefällen) | 500,00 € |

Erfolgen mehrere Starts oder Landungen innerhalb eines Zeitraumes von 1 Std., so fällt das Sonderentgelt für das jeweilige Luftfahrzeug nur einmal an. Unabhängig davonsind für jede Landung innerhalb dieses Zeitraumes die Landeentgelte zu entrichten.

Im Falle von Winterdienstleistung werden grundsätzlich immer 3 Stunden ab PPR-Anmeldung berechnet.

Der Betrag wird auch fällig, wenn die vereinbarte außerplanmäßige Öffnungszeit nicht mindestens eine Stunde vor dem Ende der vorangegangenen regulären Öffnungszeiten abgesagt wurde.

4. Gebühren nach der Flugsicherungs- An- und Abflugkostenverordnung (FSAAKV)

Gemäß § 27d Abs. 1b LuftVG i.V.m. §1 Abs. 1a FSAAKV erhebt die Siegerland Flughafen GmbH als Flugsicherungsorganisation für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherungsorganisation (AFIS) eine Flugsicherungsgebühr. Für die Berechnung der Flugsicherungsgebühren gelten die Vorschriften der FSAAKV sowie der zugehörigen gesetzlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechnung erfolgt mit nachfolgender Formel (MTOW in t) und dem jeweils aktuellen Gebührensatz:

$$\text{FS-Gebühr} = (\text{MTOW in t} / 50)^{0,7} \times \text{Gebührensatz (zzgl. USt.)}$$

Der Gebührensatz beträgt aktuell 255,94 €. (Stand: 01.01.2023)

Zum Gebührenrechner der DFS: [DFS Deutsche Flugsicherung GmbH](#)

Die Berechnung erfolgt je Flugbewegung nur einmal auch wenn Platzrunden oder Mehrfachanflüge erfolgen. Zähleinheit ist die Landung. Es erfolgt eine Berechnung auch dann, wenn es nur einen Low Approach gegeben hat.

Teil II - Abstellentgelte

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltregelung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Ist die Halterschaft nicht zu ermitteln oder unklar, so ist der Eigentümer Entgeltschuldner.
- 1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht.
- 1.3 Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start in Euro zu entrichten. In Fällen, in

denen das Abstellentgelt nicht fristgerecht entrichtet wurde und der Flughafenbetreiber den Entgeltschuldner ermitteln muss, hat der Entgeltschuldner die Kosten des damit verbundenen Aufwandes, mindestens jedoch 30,00 € zusätzlich zu tragen.

- 1.4 Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Abstellentgelte

Das Abstellentgelt beträgt je Übernachtung

- bei einem Höchstabfluggewicht

bis 1.000 kg	4,95 €
über 1.000 kg bis 1.200 kg	5,50 €
über 1.200 kg bis 1.400 kg	6,60 €
über 1.400 kg bis 1.600 kg	7,15 €
über 1.600 kg bis 2.000 kg	7,70 €

- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg

je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	4,40 €
--	--------

Teil III - Inkrafttreten

Die Entgeltregelung tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 01.12.2021 (NfL I) außer Kraft.

Münster, den 01.04.2023
Bezirksregierung Münster

Burbach, den 01.04.2023
Siegerland-Flughafen GmbH
Geschäftsführung



Klaus Irle

Anhang

Lärmkategorien

Bei der folgenden Einteilung in Lärmkategorien wird auf die Lärmgrenzwerte der jeweils gültigen Fassung der „Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL)“ Bezug genommen.

Lärmkategorie A

Luftfahrzeuge, die einen Nachweis gemäß der jeweils gültigen Verordnung zu abgesenkten Lärmgrenzwerten nachweisen, z.B. durch Vorlage eines Lärmzeugnisses

- „Erhöhter Schallschutz erfüllt.“
- „Das Luftfahrzeug ist als lärmarm im Sinne des Lärmschutzstandards anzusehen.“

Lärmkategorie B

- entfällt -

Lärmkategorie C

Alle Luftfahrzeuge die den Nachweis wie in o.g. ‚Lärmkategorie A‘ beschrieben, nicht erbringen.

Lärmkategorie D

- entfällt -

Lärmkategorie E

- entfällt -

Entgeltregelung der Siegerland-Flughafen GmbH

Teil IV - Unterstellentgelte und Entgelte für sonstige Leistungen

Gültig ab 01.04.2023

Allgemeines

1. Die Flughafenbenutzungsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Entgeltregelung.
2. Die Entgelte sind Netto-Entgelte. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

Unterstellung von Luftfahrzeugen

Unterstellentgelte

Höchstabfluggewichte	Entgelt pro Tag	Entgelt pro Monat
bis 1.000 kg	10,44 €	208,46 €
1.001 - 1.099 kg	11,02 €	220,77 €
1.100 - 1.199 kg	11,67 €	233,56 €
1.200 - 1.299 kg	12,31 €	246,38 €
1.300 - 1.399 kg	12,97 €	259,15 €
1.400 - 1.499 kg	13,62 €	272,23 €
1.500 - 1.599 kg	14,25 €	284,74 €
1.600 - 1.699 kg	14,87 €	297,55 €
1.700 - 1.799 kg	15,53 €	310,34 €
1.800 - 1.899 kg	16,17 €	323,15 €
1.900 - 1.999 kg	16,79 €	337,07 €
2.000 - 2.099 kg	17,46 €	348,73 €
2.100 - 2.199 kg	18,07 €	361,58 €
2.200 - 2.299 kg	18,71 €	375,43 €
2.300 - 2.399 kg	19,36 €	387,12 €
2.400 - 2.499 kg	19,99 €	407,40 €
2.500 - 2.599 kg	20,65 €	412,72 €
2.600 - 2.699 kg	21,26 €	425,51 €
2.700 - 2.799 kg	21,92 €	438,33 €

Höchstabfluggewichte	Entgelt pro Tag	Entgelt pro Monat
2.800 - 2.899 kg	22,56 €	451,11 €
2.900 - 2.999 kg	23,21 €	463,93 €
3.000 - 3.099 kg	23,83 €	476,71 €
3.100 - 3.199 kg	24,48 €	489,51 €
3.200 - 3.299 kg	25,11 €	502,33 €
3.300 - 3.399 kg	25,74 €	515,10 €
3.400 - 3.499 kg	26,39 €	539,12 €
3.500 - 3.599 kg	27,06 €	540,67 €
3.600 - 3.699 kg	27,69 €	553,49 €
3.700 - 3.799 kg	28,33 €	566,28 €
3.800 - 3.899 kg	28,96 €	579,08 €
3.900 - 3.999 kg	29,61 €	591,90 €
4.000 - 4.099 kg	30,23 €	604,67 €
4.100 - 4.199 kg	30,89 €	617,47 €
4.200 - 4.299 kg	31,50 €	630,28 €
4.300 - 4.399 kg	32,16 €	640,90 €
4.400 - 4.499 kg	32,88 €	655,89 €
4.500 - 4.599 kg	33,43 €	668,68 €
4.600 - 4.699 kg	34,09 €	681,04 €
4.700 - 4.799 kg	34,72 €	694,27 €
4.800 - 4.899 kg	35,37 €	707,05 €
4.900 - 4.999 kg	35,99 €	719,88 €
5.000 - 5.099 kg	36,64 €	732,67 €
5.100 - 5.199 kg	37,27 €	745,46 €
5.200 - 5.299 kg	37,93 €	758,25 €
5.300 - 5.399 kg	38,56 €	771,03 €
5.400 - 5.499 kg	39,20 €	783,83 €
5.500 - 5.599 kg	39,84 €	796,49 €
5.600 - 5.699 kg	40,48 €	809,49 €
5.700 - 5.799 kg	41,12 €	822,23 €
5.800 - 5.899 kg	41,75 €	835,03 €
5.900 - 5.999 kg	42,41 €	847,81 €
ab 6.000 kg pro angefangene 100 kg	0,74 €	14,38 €

Die in der dritten Spalte angeführten Unterstellentgelte pro Monat gelten nur in Verbindung mit einem abgeschlossenen Unterstellvertrag.

Teil V

Entgelte für Einzelleistungen

1. Vorfeldfahrzeuge

Crewbus	je Vorgang	9,00 €
Batteriestartwagen	je Vorgang	7,00 €
Batterieladung	je Vorgang	7,00 €

2. Benutzung Waschplatz

- Bereitstellung von Strom, Wasser und Entwässerung

Luftfahrzeuge bis 5,7 to MTOW	12,00 €
Luftfahrzeuge über 5,7 to MTOW	24,00 €

3. Fotokopien A4	je Seite	0,30 €
Fotokopien A3	je Seite	0,60 €

4. Ruheräume pauschal pro Tag oder Nacht	25,00 €
--	---------

5. Miete Konferenzraum 1

bis zu drei Stunden	60,00 €
Tagespauschale	90,00 €
VIP-Raum	30,00 €

Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist ein Mietpreis zu vereinbaren.

6. Konzessionsentgelte für gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen

Tagespauschale	300,00 €
----------------	----------

Bei Foto- und Filmaufnahmen, die den Betrieb am Flughafen beeinträchtigen, ist das Konzessionsentgelt gesondert zu vereinbaren. Frei von Konzessionsentgelten sind aktuelle Berichterstattungen und Reportagen.

7. Schulungen oder Unterweisungen von Flugbetriebspersonal, Airlines, flughafenansässigen Betrieben oder Unternehmen, sowie FH-Feuerwehren

- Ausbildung in der Handhabung von Feuerlöschern
- Schulung Flugzeugbrandbekämpfung/Praxis pro Tag

60 € / Teilnehmer
350 € / Teilnehmer

Teil VI

Bodenverkehrsdienste

A. Bodenverkehrsdienste

Vorbemerkung:

1. Fluggast- und Gepäckabfertigung
2. Be- und Entladedienste
3. Flugzeugabfertigung
4. Entgelte für Bodenverkehrsdienste
5. Verschiedenes

Zum besseren Verständnis werden die hier benutzten Fachausdrücke wie folgt erklärt:

Fluggast: erstreckt sich auch auf alle Dienst- und Freireisenden der Luftverkehrsgesellschaften

Fracht: erstreckt sich auch auf die Dienstfracht (einschließlich Dienstpost) der LVG

Abfertigungsgebäude und -flächen:

alle auf dem Flughafen zur Ankunft- und Abflugabfertigung eines Flugzeuges benutzten Gebäude- oder Vorfeldflächen.

Ladung: ist Gepäck, Fracht einschließlich Ballast.

1. Fluggast- und Gepäckabfertigung

- 1.1 Transport des aufgegebenen Gepäcks von der Gepäckannahmestelle zum Flugzeug.
- 1.2 Transport des ankommenden Gepäcks vom Flugzeug zum Gepäckrückgabebereich, Ausgabe an den Rolltoren im Ankunftsgebäude.
- 1.3 Auf Anforderung und falls zulässig und erforderlich, Transport von unbegleitetem Reisegepäck zwischen Gepäckrückgabe und Abfertigungsschalter.

2. Be- und Entladedienste

- 2.1 Vorhalten geeigneten Geräts und Einsatz zur Beförderung von Ladungen zwischen Flugzeug und den entsprechenden Flughafengebäuden.
- 2.2 Öffnen und Schließen der Frachtraumtüren und Luken mit Kontrolle ggf. durch die LVG.
- 2.3 Einmaliges Verladen, Verstauen und Sichern der Ladungen gemäß den schriftlichen Anweisungen und ggf. mit Kontrolle der LVG (Verzurrmaterial) wird von der LVG gestellt).
- 2.4 Einmaliges Ausladen der Ladungen gemäß schriftlicher Anweisung der LVG.
- 2.5 Übergabe - Empfang der Ladungen.

3. Flugzeugabfertigung

- 3.1 Abstellen
 - 3.1.1 Bereithalten und Einweisen
 - 3.1.2 Vorlegen - Entfernen der Bremsklötze
- 3.2 Starten
 - 3.2.1 Bereithalten

3.2.2 Einsatz eines Bodenstartgerätes (GPU) für Startvorgang/Umlauf

3.2.3 Sicherheitsmaßnahmen:

Sofortiges Melden aller am oder im Flugzeug bzw. an der Ladung festgestellten Schäden an die bevollmächtigten Vertreter der LVG, ohne Rücksicht auf Ursache und Zeitpunkt des Vorfalles.

4. Entgelte für Bodenverkehrsdienste

Für die von der SFH erbrachten Leistungen nach Nr. 1, 2 und 3 dieser Entgeltordnung werden folgende Beträge berechnet:

- bei Charterverkehr:	je angebotenen Sitz	4,31 €
- für Gelegenheitsverkehre, die Bodenverkehrsdienste in Anspruch nehmen:	je angefangene 1000 kg des Höchstabfluggewicht	6,51 €

Für die Abfertigung von Luftfahrzeugen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten wird je angefangene 30 Minuten ein zusätzliches Entgelt von 162,75 € erhoben.

5. Verschiedenes

1. Das Entgelt für Bodenverkehrsdienste ist eine Pauschale, die Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen der Bodenverkehrsdienste bewirkt keinen Nachlass auf die Pauschale.
2. Kehrt ein bereits abgefertigtes Flugzeug noch vor dem Start zu der Abfertigungsposition zurück, wird kein erneutes Entgelt erhoben, sofern nur Besatzung und Passagiere aussteigen. Wird das Flugzeug jedoch erneut ent- und/oder beladen, so ist wiederum das volle Entgelt zu entrichten.
3. Für Rundflüge, bei denen die Flugzeugbe- und -entladung entfällt, sind 50 % des Entgeltes lt. Entgeltliste für Bodenverkehrsdienste zu entrichten.

4. Wird bei einer Zwischenlandung oder nach einem Rückkehrflug wegen erforderlicher Flugbetriebsstoffaufnahme oder technischer Überprüfung die Ladung des Flugzeuges nicht verändert, sind 25 % lt. Entgeltliste für Bodenverkehrsdienste zu entrichten.

B. Passagierabfertigung

1. Personalgestellung

Mitarbeiter für Check In	je angefangene Std.	50,00 €
Mitarbeiter im Rampendienst	je angefangene Std.	50,00 €

C. Frachtabfertigung

1. Sichere Fracht mit Status SPX/SCO:

- Abfertigung	je kg	0,17 €
- Mindestentgeltbasis	30 kg	5,04 €

2. Luftfrachtkontrolle*

- Annahme/Vorabprüfung		20,00 €
- Röntgenkontrolle	je kg	0,10 €
	Mindestentgelt bis 350 kg	35,00 €
- Visuelle Kontrolle	je angef. 30 Minuten	60,00 €
- Verpackungsarbeit	Vorgang bis 50 kg	25,00 €
	> 50 kg je angef. 30 Minuten	40,00 €
- Verpackungsmaterial (Plastikfolie/Klebeband) je lfd. m		1,00 €
- Lagerung	je angef. 100 kg pro Tag	1,50 €

*) Die Frachtkontrolle kann nur nach vorheriger Abstimmung innerhalb eines festgelegten Zeitfensters von 60 min erfolgen

D. Enteisung von Luftfahrzeugen

- Zurzeit nicht möglich -

E. Betriebsleistungen

Bodenstrom GPU	je angefangene 30 Min. each starting 30 min.	25,00 €
Fäkalienwagen toilet service	je Vorgang each event	65,00 €
Frischwasserservice fresh water truck	je Vorgang each event	45,00 €
Flugasttreppe fest passenger steps BAe 146/F27	je angefangene 30 Min. each starting 30 min.	16,00 €
Gabelstapler inkl. Fahrer fork lifter	je angefangene 30 Min. each starting 30 min.	37,00 €
Catering umladen catering rotation	je Vorgang each event	21,00 €
<u>Gepäckermittlung</u> <u>lost & found</u>	<u>je Vorgang</u> <u>each event</u>	37,00 €
Operations (OPS) operations (OPS)	je angefangene 60 Min. each starting 60 min.	37,00 €
Brandschutz während der Betankung mit PAX an Bord fire protection support during refuelling with PAX aboard	je Vorgang / je Einheit each event / each unit	60,00€
Flugzeug Ein- oder Aushallen * bis 2 t MTOW	je Vorgang each event	10,00 €
Flugzeug Ein- oder Aushallen * über 2 t bis 5,7 MTOW	je Vorgang each event	15,00 €
Flugzeug Ein- oder Aushallen * über 5,7 t bis 20 t MTOW	je Vorgang each event	25,00 €
Flugzeug Ein- oder Aushallen * über 20 t bis 90 t MTOW	je Vorgang each event	50,00 €
Flugzeugschlepp** bis 2 t MTOW	je Vorgang each event	10,00 €
Flugzeugschlepp** über 2 t bis 5,7 t MTOW	je Vorgang each event	15,00 €
Flugzeugschlepp** über 5,7 t bis 20,0 t MTOW	je Vorgang each event	25,00 €
Flugzeugschlepp** über 20 t bis 90,0 t MTOW	je Vorgang each event	50,00 €

* sofern nicht im Unterstellvertrag enthalten

** Nicht als Schleppvorgang definiert wird das Aushallen von LFZ und damit verbundene Abstellen in die nächstgelegene Abstellposition.

F. Ausweisstelle

1. Ausstellung von Flughafenausweisen

- | | |
|--|---------|
| - Ausstellung eines Flughafenausweises
(mit Lichtbild, Ausweishülle und Clip) | 25,00 € |
| - Nicht fristgerechte Rückgabe eines Ausweises | 50,00 € |
| - Ausweishülle mit Clip oder Band | 6,00 € |

Gültigkeit

Die Entgeltregelung wird mit Datum vom 01.04.2023 wirksam. Die Entgeltregelung vom 01.12.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Siegerland-Flughafen GmbH berechnet grundsätzlich die Entgelte nach Maßgabe der allgemeinen Kostenentwicklung. Unabhängig davon bleibt eine freie Anpassung einzelner Leistungen und Entgelte vorbehalten. Leistungen, die in dieser Entgeltregelung nicht enthalten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand bzw. gemäß vorheriger Vereinbarung berechnet.

Burbach, den 01.04.2023
Siegerland Flughafen GmbH
Geschäftsführung



Klaus Irle